

II= 4328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/131-Pr.2/82

1982 09 03

An den 2044 IAB
Herrn Präsidenten 1982-09-09
des Nationalrates zu 2063 U
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm.Dr.Keimel und Genossen vom 14. Juli 1982, Nr. 2063/J, betreffend abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, daß die in Fachzeitschriften vertretenen Meinungen ausschließlich die Auffassung des jeweiligen Autors wiedergeben und somit nicht zwingend mit der offiziellen Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen übereinstimmen.

Zur Frage, ob die Meinung des "zuständigen Ministerialbeamten, ein Finanzbeamter habe in solchen Fällen einfach eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten" geteilt werde, darf mitgeteilt werden, daß hierorts ein Fachartikel, welcher eine derartige Äußerung enthält, nicht bekannt ist.

Dem Inhalt der Anfrage kann allerdings entnommen werden, daß im gegebenen Zusammenhang auf den in der Österreichischen Steuer-Zeitung, Nr. 1/82, Seite 8, enthaltenen Beitrag "Die einkommensteuerlichen Bestimmungen im Abgabenänderungsgesetz 1981" von Oberrat Dr. Nolz Bezug genommen wird. In der genannten Publikation heißt es keineswegs, daß "einfach eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten ist"; vielmehr wird darin ausgeführt, daß durch jenes behördliche Organ, das den Abzug einer Zuwendung gemäß § 20 Abs. 1 Z.4 EStG 1972 nicht zuläßt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Anzeige zu erfolgen hat. Die in diesem Fachartikel zum Ausdruck gebrachte Auffassung stimmt diesbezüglich mit der vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen Rechtsmeinung überein. Ob die Voraussetzungen für die Erstattung

- 2 -

einer Anzeige im Sinne des § 84 StPO vorliegen, wird jeweils unter Beachtung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles zu prüfen sein. Bei Verbrechenstatbeständen wird im Hinblick auf das Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 48a Abs. 4 lit.b BAO stets Anzeige zu erstatten sein.

Zu 2.

Zur Frage, ob die Meinung vertreten werde, daß im Falle einer ungerechtfertigten Anzeige ein solcherweise anzeigender Finanzbeamter in die Gefahr kommt, selbst vor dem Strafrichter stehen zu müssen, wäre auszuführen, daß im gegebenen Zusammenhang das Tatbild des § 297 StGB (Verleumdung) in Betracht kommen könnte. Die Verwirklichung des Tatbildes "Verleumdung" setzt als Tatbestandsmerkmal Vorsatz voraus (EvBl.1976/58 [SSt 46/39; LSK 1975/144]). Die Schuldform Wissentlichkeit muß in Ansehung der Fälschlichkeit gegeben sein (EvBl.1975/81). Entsprechendes gilt für den Tatbestand der Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 251 FinStrG), der als Schuldform ebenfalls Vorsatz verlangt.

Durch mannigfache, seitens der Finanzverwaltung getroffene Vorkehrungen erscheint allerdings in hohem Maße gewährleistet, daß von Abgabenbehörden erstattete Anzeigen weder mißbräuchlich noch in einer gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßenden Weise erstattet werden.

Wider besseres Wissen erstatteten Anzeigen wird zum einen durch eine überaus gewissenhafte Schulung der Beamtenschaft vorgebeugt; zum anderen ist durch entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen sichergestellt, daß Anzeigen nicht mutwillig erstattet werden, sondern jeweils erst nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen und eingehenden Erhebungen hinsichtlich des Vorliegens von Verdachtsmomenten bezüglich der anzuzeigenden mit Strafe bedrohten Handlung.

Die jeweils in Betracht kommenden Dienstvorschriften sehen zwingend vor, daß in Fällen einer beabsichtigten Anzeige der Behördenleiter einzuschalten ist; überdies wird in der Regel die Weisung der zuständigen Finanzlandesdirektion eingeholt.

Einer unüberlegten bzw. einen strafbaren Tatbestand verwirklichenden Anzeigenerstattung wird somit in ausreichendem Maße dadurch begegnet, daß im Organ der Abgabenbehörde in diesen Belangen ein eigenmächtiges Vorgehen strikt untersagt ist.

- 3 -

- 3 -

In diesem Zusammenhang darf allerdings ergänzend darauf hingewiesen werden, daß sich der Beamte nicht nur durch ungerechtfertigte Anzeigen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzt; in gleicher Weise begibt sich der Beamte unter bestimmten Voraussetzungen in diese Gefahr, wenn eine Anzeige unterlassen wird. Ein Beamter, der pflichtwidrig eine Anzeige unterläßt, begeht das Delikt des Amtsmißbrauches (§ 302 StGB). Vgl. dazu das Urteil SSt 26/44 und SSt 21/99, EvBl. 1956/117, in welchem ausgeführt wird:

"Wenn jemand, der gemäß § 84 StBO zur Anzeige eines ihm bekanntgewordenen Verbrechens verpflichtet ist, diese Anzeige nicht erstattet, um die Bestrafung des Verbrechens zu verhindern und dadurch den Staat in seinen konkreten Rechten auf strafgerichtliche Verfolgung des Verbrechens zu schädigen, verantwortet er Mißbrauch der Amtsgewalt, ohne daß noch eine weitere aktive Tätigkeit des Anzeigepflichtigen erforderlich wäre."

Zu 3.

Zunächst darf klarstellend bemerkt werden, daß die Bestimmung, wonach Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Umsätzen im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 3 EStG stehen, weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen (§ 20 Abs. 1 Z. 4 EStG 1972), durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 mit Wirkung der Veranlagung 1982 eingefügt wurde.

Für eine erlaßmäßige Regelung besteht somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein dringender Bedarf. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist allerdings vorgesehen, zeitgerecht entsprechende umfassende Verfügungen für die nachgeordneten Dienststellen zu treffen.

